

Leben um jeden Preis?

An welchen ethischen Kriterien können sich
Behandlungsentscheidungen bei extrem früh geborenen Kindern orientieren?

Sigrid Graumann



- 1. Das Problem: Leben um jeden Preis?
- Allgemeine ethische Kriterien für Behandlungsentscheidungen
- 3. Ethische Kriterien für Behandlungsentscheidungen bei nichteinwilligungsfähigen Patientinnen/Patienten
- 4. Anwendung auf extrem unreif geborene Kinder
- 5. Fazit und Ausblick



Leben um jeden Preis?

- Chance zu überleben?
- Chance für ein "gutes Leben"?
- Wer kann/darf urteilen?



Wer zahlt den Preis?

- Das Kind?
- Die Eltern?
- Die Ärzte?
- Die Gemeinschaft?



Ethischer Konfliktstoff?

- Stellvertreterentscheidungen
- Prognostische Unsicherheit
- Hohes Maß persönlicher Involviertheit
- Gesellschaftliche Wertekonflikte an den Grenzen des Lebens



Allgemeine ethische Kriterien für Behandlungsentscheidungen

Eine ärztliche Behandlung ist erlaubt/geboten, wenn ...

- ... der Beitrag zum gesundheitlichen Wohlergehen der Patientin/des Patienten Belastungen und Schädigungen voraussichtlich überwiegt
- ... die Patientin/der Patient freiwillig und informiert eingewilligt hat



Ethische Kriterien für Behandlungsentscheidung bei nichteinwilligungsfähigen Patienten

Eine ärztliche Behandlung ist erlaubt/geboten, wenn ...

- ... der Beitrag zum gesundheitlichen Wohlergehen der Patientin/des Patienten Belastungen und Schädigungen voraussichtlich überwiegt
- ... die Eltern/die gesetzlichen Vertreter freiwillig und informiert eingewilligt haben
- ... dabei müssen sich die Eltern am Wohlergehen ihres Kindes (und nicht an ihren eigenen Interessen) orientieren



- Abwägung der Überlebenschancen des Kindes gegen die Belastungen durch eine möglicherweise aussichtlose Übertherapie
- Im Zweifel für das Leben: Behandeln, wenn die "realistische" Chance des Überlebens besteht (?)



- Jedes Kind hat ein Recht auf medizinische Versorgung und menschliche Zuwendung
- Gegebenenfalls Änderung des Behandlungsziels und Leidensminderung durch palliative Behandlung



• Eine bestehende oder befürchtete Behinderung des Kindes alleine darf kein Grund für einen Behandlungsverzicht/Behandlungsabbruch (?)



- Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Eltern
- Traumatisierung der Eltern durch die frühe Geburt ihres Kindes auch die Eltern brauchen Hilfe!
- Anspruch der Eltern auf psychologische/sozialarbeiterisch/seelsorgerische Unterstützung, auch um eine verantwortungsvolle Entscheidung treffen zu können
- Gegebenenfalls darf/muss von ärztlicher Seite aber auch gegen den Willen der Eltern entschieden werden, wenn das Kindeswohl ernsthaft gefährdet ist



Fazit und Ausblick

- Die Lebensaussichten des Kindes müssen gegen die Belastung einer möglicherweise aussichtslosen Übertherapie abgewogen werden – im Zweifel für das Leben
- Jedes Kind hat ein Recht auf medizinische Versorgung und menschliche Zuwendung – unabhängig von seinen Lebensaussichten
- Eine bestehende oder befürchtet Behinderung <u>alleine</u> darf kein Grund für Behandlungsabbruch/-verzicht sein
- Unterstützung und Begleitung der Eltern darf nicht vernachlässigt werden



Danke für Ihre Aufmerksamkeit